MERKBLATT

BIOSUISSE

Nutzung von nicht erneuerbaren fossilen Wasserressourcen

Merkblatt für BIOSUISSE ORGANIC (BSO) Betriebe ausserhalb der Schweiz (Version 01/2026)
Grundlage: Bio Suisse Richtlinien, Teil V, Kap. 3.6

Allgemein
Dieses Merkblatt dient als Orientierung für BIOSUISSE ORGANIC-Produzenten und Kleinbauerngruppen, welche nicht erneuerbares fossiles Wasser gemäss den Bio Suisse Definition nutzen, sowie deren Kontrollstellen und Importeure.

Eine BIOSUISSE ORGANIC-Zertifizierung von Betrieben, die nicht erneuerbares und zugleich fossiles Wasser für ihre Exportkulturen verwenden, wird zukünftig nicht mehr möglich sein. Die Definition verlangt, dass beide Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssen. Dabei werden sowohl das genutzte Aquifer als auch die Wasserqualität berücksichtigt. Einen guten Überblick über betroffene Regionen bietet Whymap Groundwater Resources (Major Groundwater Basins, Indikatoren „low" und „very low"). In diesen Regionen kann unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin eine BIOSUISSE ORGANIC-Zertifizierung möglich sein. Die entsprechenden Bedingungen und Ausnahmeregelungen sind in diesem Merkblatt beschrieben.

Die Bio Suisse Richtlinien Teil V, Art. 3.6.3 sind die Grundlage dieses Verbotes und geben auch Auskunft zum Geltungsbereich sowie den Übergangsfristen:

3.6.3 **Verbot der Nutzung von nicht erneuerbaren fossilen Wasserressourcen**

Nicht erneuerbare fossile Wasserressourcen sind Grundwasservorkommen in meist sehr tief gelegenen Aquiferen, die seit mindestens 10'000 Jahren nicht oder kaum mit dem Wasserkreislauf verbunden sind. Es handelt sich um endliche Grundwasservorkommen, welche in ariden Gebieten unter anderem für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen genutzt werden. Die Nutzung von nicht erneuerbaren fossilen Wasserressourcen zur Erzeugung von Knospe-Produkten ist aus Sicht von Bio Suisse nicht nachhaltig und entsprechend nicht mit der Glaubwürdigkeit der Marke "Knospe" vereinbar.

Einzelproduzenten und Kleinbauerngruppen, die in ariden Regionen wirtschaften, bei welchen ein Vorkommen nicht erneuerbarer und zugleich fossiler Wasserressourcen anzunehmen ist, müssen zusätzliche Angaben zu deren Wasserquellen machen. Anhand dieser Angaben beurteilt die BSO-Zertifizierungsstelle, ob das verwendete Wasser für eine BSO-Zertifizierung zulässig ist oder nicht. Dabei wird die Erneuerbarkeit eines Aquifers anhand der Whymap Groundwater Resources (Major Groundwater Basins, Indikatoren „low" und „very low") eingestuft. Da mit zunehmender Tiefe der Wasserentnahme die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von nicht erneuerbarem fossilem Wasser steigt, ist auch die Brunnentiefe entscheidend für die Einstufung. Die Einstufung kann unter Berücksichtigung betriebsspezifischer, wissenschaftlich fundierter Daten neu bewertet werden.

Es gelten folgende Übergangsfristen:
- Einzelproduzenten (Einzelproduzenten Teil V, Art. 3.1.1.1, Seite 268) haben eine Übergangsfrist bis 31.12.2026. Während der Übergangsfrist werden keine Anträge mehr von neuen Betrieben entgegengenommen.
- Kleinbauerngruppen (Kleinbauerngruppen Teil V, Art. 3.1.1.3, Seite 268) haben eine Übergangsfrist bis 31.12.2028.

Die Einstufung, ob ein Betrieb unter die Definition und somit in das Verbot fällt, macht die zuständige BIOSUISSE ORGANIC-Zertifizierungsstelle anhand eines vorgegebenen Schemas. Dabei werden regionale Aspekte

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch

berücksichtigt. Falls kein Einverständnis bezüglich der Einteilung besteht, kann mittels betriebsspezifischer, wissenschaftlich fundierter Daten eine neue Einstufung beantragt werden. In diesem Merkblatt werden die drei Fälle beschrieben, in denen eine Neubewertung in Betracht gezogen werden kann.

1. Mehrere Wasserquellen werden genutzt

Die Gesamtbetrieblichkeit ist ein wichtiges Kriterium von Bio Suisse. Somit können Betriebe mit mehreren Wasserquellen, falls sich darunter eine befindet, welche gemäss der Bio Suisse Definition nicht erneuerbar und fossil ist, grundsätzlich nicht nach Bio Suisse Richtlinien zertifiziert werden. Geringe Anteile, gemessen am Gesamtbewässerungsbedarf des Betriebes, können jedoch toleriert werden. Alternativ kann der Betrieb bei Bio Suisse eine temporäre Ausnahmebewilligung beantragen, falls der Betrieb gewillt ist und nachvollziehbar darlegen kann, dass in absehbarer Zukunft auf die nicht erneuerbare fossile Wasserquelle verzichtet werden kann.

Der Gesamtwasserverbrauch des Betriebes oder der Kleinbauerngruppe, unterteilt nach den verschiedenen Wasserquellen, muss vorliegen. Dazu eignet sich der Wassermanagementplan (Tabellenblätter R1&R2) oder eine vergleichbare Darstellung.

➔ **Die geforderte Dokumentation muss bei der zuständigen BIOSUISSE ORGANIC-Zertifizierungsstelle eingereicht werden.**

2. Geohydrologisches Gutachten:

Mittels eines geohydrologischen Gutachtens kann der Nachweis erbracht werden, dass das für die Bewässerung genutzte Aquifer erneuerbar ist. Ein solches Gutachten ist möglicherweise umfassend und kostspielig.
Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

a) Geologische und hydrologische Grundlagen zum Verständnis des Untergrundaufbaus und der natürlichen Rahmenbedingungen müssen enthalten sein.
b) Nachvollziehbare, dokumentierte Untersuchungen und Datenerhebungen des genutzten Aquifers zur Gewinnung von aktuellen und standortspezifischen Daten müssen enthalten sein.
c) Hydrologische Auswertungen inkl. Darstellung des Grundwasserregimes und Quantifizierung der Neubildung muss gemacht werden.
d) Bewertung und Schlussfolgerung inkl. Begründung mit nachvollziehbarer Aussage zur Erneuerung des Aquifers.
e) Das Gutachten muss durch eine unabhängige Stelle durchgeführt werden, mittels Nachweises der fachlichen Eignung für ein solches Gutachten.

➔ **Das komplette Gutachten inkl. Beilagen muss bei der zuständigen BIOSUISSE ORGANIC-Zertifizierungsstelle eingereicht werden.**

3. Isotopenanalyse:

Mittels Isotopenanalysen können Informationen zur Herkunft und zum Alter des analysierten Wassers gewonnen werden. Diese Untersuchungen liefern Hinweise darauf, ob das Bewässerungswasser aus oberflächennahen oder tiefen, älteren Aquiferen stammt.
Isotopenanalysen ermöglichen jedoch keine quantitativen Aussagen zur Grundwasserneubildung oder zur Erneuerungsrate des Aquifers.
Vorgehen:

a) Die Kontrollstelle nimmt eine Wasserprobe des Bewässerungswassers. Die Wasserprobe (keine Mischprobe) wird in ein sauberes, etikettiertes Gefäss (Menge ca. 5 ml – kann je nach Labor variieren) gefüllt.
b) Die Kontrollstelle nimmt eine Probe des Produktes. Die Produktprobe muss repräsentativ gezogen werden, es können Früchte oder Pflanzenteile eingeschickt werden (Menge ca. 200 g – kann variieren je nach Labor).
c) Die beiden Proben werden an ein akkreditiertes Labor für Isotopenbestimmung geschickt. z.B. Agroisolab GmbH in Jülich, Deutschland.

➔ **Die Analyseergebnisse müssen an die zuständige BIOSUISSE ORGANIC-Zertifizierungsstelle geschickt werden.**

Für allgemeine Fragen rund um das Thema nicht erneuerbares fossiles Wasser steht Ihnen Bio Suisse gerne zur Verfügung (international@bio-suisse.ch).